



Dienstgeberbeitrag (DZ) und Dienstgeberzuschlag (DZ)

a) Grundlagen¹

Den Dienstgeberbeitrag (DB) haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen; als im Bundesgebiet beschäftigt gilt ein Dienstnehmer auch dann, wenn er zur Dienstleistung ins Ausland entsendet ist.

Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen, freie Dienstnehmer², sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen.

Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage).

b) Beitragsgrundlage

+	Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren festen oder freien Dienstverhältnis
+	Pensionszusagen, wenn sie ganz oder teilweise anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder der Lohnerhöhungen, auf die jeweils ein Anspruch besteht, gewährt werden
+	Bezüge und Vorteile von Personen, die an Kapitalgesellschaften nicht wesentlich beteiligt sind, auch dann, wenn bei einer sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisenden Beschäftigung die Verpflichtung, den Weisungen eines anderen zu folgen, auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung fehlt. ³
-	Ruhe- und Versorgungsbezüge
-	Abfertigungen
-	begünstigte Bezüge ⁴ wie pauschale Reisegelder oder bestimmte freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers, ortsübliche Trinkgelder u.s.w.
-	Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit aus selbständiger Arbeit gewährt werden
-	Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die als begünstigte Personen gemäß den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt werden
-	Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

c) Betrieblicher Freibeträge

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1 460 Euro, so verringert sie sich um 1 095 Euro.

Vom Dienstgeberbeitrag sind nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz geförderte Betriebe im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten befreit.⁵

1 § 41 Familienlastenausgleichsgesetz

2 im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG

3 § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b Einkommensteuergesetz

4 § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes

5 § 1 Neugründungs-Förderungsgesetz



d) Satz und Fälligkeit

Der Beitrag beträgt 4,5 % der Beitragsgrundlage.

Der Dienstgeberbeitrag ist für jeden Monat bis spätestens zum 15. Tag des nachfolgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten.

Arbeitslöhne, die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. Tag eines Kalendermonats für das vorangegangene Kalendermonat gewährt werden, sind dem vorangegangenen Kalendermonat zuzurechnen. Werden Arbeitslöhne für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausbezahlt, ist der Dienstgeberbeitrag bis zum 15. Februar abzuführen.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den für die Abfuhr der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften. Für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages ist örtlich das Wohnsitz-, Betriebs- oder Lagefinanzamt zuständig, wobei der Dienstgeberbeitrag in den Fällen, in denen der Dienstgeber im Bundesgebiet keine Betriebsstätte hat, an das Finanzamt zu leisten ist, in dessen Bereich der Dienstnehmer überwiegend beschäftigt ist.⁶

e) Dienstgeberzuschlag (DZ)

Der Dienstgeberzuschlag ist nicht wie langläufig angenommen ein Zuschlag auf den Dienstgeberbeitrag, sondern eine direkt von der Bemessungsgrundlage zu berechnende eigenständige Kammerumlage⁷, die von allen Dienstgebern die aufgrund einer aufrechten Gewerbebefugnis (Zwangs)mitglied der Wirtschaftskammer sind, zu entrichten. Nichtgewerbliche Betriebe sind von diesem Zuschlag mangels Wirtschaftskammerzugehörigkeit nicht betroffen.

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage und die Freibeträge, sowie für deren Entrichtung und Fälligkeit, gelten die zuvor beschriebenen Regeln für den Dienstgeberbeitrag.

Der DZ-Satz setzt sich aus einem für alle Bundesländer einheitlichen Bundeskammeranteil von 0,15% und einem von jeder Landeskammer individuell festgesetzten Anteil zusammen, er ist daher regional unterschiedlich. Beschäftigt ein Dienstgeber Mitarbeiter in mehreren Bundesländern, sind immer die jeweiligen Zuschlagssätze anzuwenden⁸:

Burgenland	0,44%
Kärnten	0,41%
Niederösterreich	0,40%
Oberösterreich	0,36%
Salzburg	0,42%
Steiermark	0,40%
Tirol	0,43%
Vorarlberg	0,39%
Wien	0,40%

(kalkulatorisches Mittel) 0,41%

Bendl | 26.07.2011

⁶ § 43 Familienlastenausgleichsgesetz

⁷ daher auch häufig auch „Kammerumlage 2“ genannt

⁸ Stand 2011